Art. 3.

Vollendung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkratzen oder Zusammenrechen, der Wild- und Fischdiebstahl dann für vollendet zu achten, wenn das Thier in diebischer Absicht verwundet oder gefangen worden ist.

Art. 3[b].

Aus Art. 1 ist das „Harz" und in Art. 2 die Bestimmung sub 4 wegzulassen, zugleich aber auch aus den zu Art. 1. entwickelten Gründen es für räthlich befunden worden, bei den fraglichen Vergehen den Schaden in besondern Betracht bei Abmessung der Strafe ziehen zu lassen; hieraus geht der Vorschlag hervor, einen besondern Artikel zu bilden und denselben in folgender Fassung anzunehmen:

Art. 3[b].

Abstreifeln von Laub ꝛc.

Das Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschälen in Laub- oder Nadelholze, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Sammeln von Holzsämereien wird nach Verhältniß des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten oder wegen erschwerender Umstände (vergleiche Art. 4 zu Ende) eine höhere Strafe eintritt.

Art. 4.

Außer dem, was die jenseitige Deputation in ihrem Berichte bezüglich der beantragten Aenderungen dieses Artikels berichtet hat, bemerkt die Deputation noch Folgendes:

Zu 1[a].

Es soll nach den Worten

„wenn der Dieb bei der Entwendung von Holz einer"

inserirt werden: